

Entwurf
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
(Stand: 11.09.2017)

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die
Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Viktor Hermeler

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

und der

Wasserverband Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Uwe Bühning und durch den
Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Verbandsvorsteher) Herrn Günter Harmeyer

-nachfolgend „Wasserverband“ genannt-

schließen auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Belm vom _____ sowie der Verbandsversammlung des Wasserverbandes vom _____ und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, des Landkreises Osnabrück, für die genehmigungspflichtigen Teile, den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1

- (1) Der Gemeinde obliegt gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 01.11.2011 sowie der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in ihrem eigenen Wirkungskreis die Versorgung der Bewohner und Unternehmen mit Trinkwasser und das Abwasser zu behandeln.
- (2) Die Gemeinde ist nicht Mitglied beim Wasserverband.

§ 2

- (1) Die Gemeinde überträgt mit Wirkung zum _____ die Versorgung der Bewohner und Unternehmen im Gemeindegebiet mit Trinkwasser sowie die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen und alle damit verbundenen Tätigkeiten und die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) für das gesamte Gemeindegebiet auf den Wasserverband zur Erfüllung als eigene Aufgabe. Gleichzeitig wird die Gemeinde Verbandsmitglied in dem Zweckverband.
- (2) Die Gemeinde überträgt die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Belm mitsamt allen mit der Anlage verbundenen Rechten und Pflichten. Insbesondere alle Rohrleitungen, über die vom Wasserwerk zurzeit Verbraucher versorgt werden und angeschlossen sind, einschließlich aller Hausanschlüsse bis zum Absperrventil hinter dem Wasserzähler (entsprechend AVBWasserV) sowie alle Anlagen die der Wasserversorgung dienen, wie das Wasserwerk Belm mit den Brunnen, den zugehörigen Leitungen, dem Grundstück, Übergabeschacht und sonstigen Anlagen. Zur Übertragung des Grundstückes bzw. der Grundstücke wird ein gesonderter notarieller Vertrag geschlossen.
- (3) Die Gemeinde überträgt die vorhandene gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage, Grundstücke und Einrichtungen sowie die Kanalisation und das Vermögen des gemeindlichen Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung. Zur Übertragung des Grundstückes bzw. der Grundstücke wird ein gesonderter notarieller Vertrag geschlossen.
- (4) Die Besitzübergabe wird zum _____ um 0:00 Uhr erfolgen. Da der zivilrechtliche Übertragungsvertrag nachträglich notariell beurkundet wird, sind sich die Vertragsparteien bereits jetzt darüber einig, die folgenden Regelungen zum Besitz- und Gefahrübergang hinsichtlich des Übertragungsgegenstandes zu treffen, die auch im zivilrechtlichen Übertragungsvertrag in identischer Form vorhanden sein werden:

Der Wasserverband erwirbt das zu übertragende Vermögen in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt des Besitzüberganges befindet. Die Gemeinde haftet nicht für die Freiheit von offenen und verborgenen Sachmängeln.

Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln an den zu übertragenden Vermögensgegenständen werden hiermit in vollem Umfang ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für das Flächenmaß und den Zustand bestehender Baulichkeiten.

Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihres Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihres Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Gemeinde versichert, dass ihr verborgene Mängel, insbesondere auch Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, nicht bekannt sind. Garantien werden keine abgegeben.

Soweit der Gemeinde aufgrund von Arbeiten an Gebäuden oder Anlagen zur Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung gegenüber den bauausführenden Unternehmen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche zustehen könnten, tritt sie diese an den Wasserverband ab, der die Abtretung annimmt.

Die mit dem Übertragungsgegenstand verbundenen Rechte und Nutzungen, die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs des Übertragungsgegenstandes, die darauf haftenden und damit verbundenen öffentlichen Lasten und Abgaben sowie die Verkehrssicherungs- und Emissionsschutzpflichten werden zum _____, also mit Besitzübergang, auf den Wasserverband übergehen.

Die Gemeinde tritt jedoch dem dies annehmenden Wasserverband alle ihre Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche, insbesondere auch Versicherungsansprüche, ab, die ihr wegen eines nach Besitzübergang eintretenden schädigenden Ereignisses gegen Dritte zustehen könnten.

Eine Gewährleistung dafür, dass solche Ansprüche ggf. bestehen und durchsetzbar sind, übernimmt die Gemeinde aber nicht. Die Gemeinde übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass die Versicherungssummen der Gebäudewerte durch die Feuerversicherung voll gedeckt sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass die Gemeinde für bereits zurückliegende Zeiträume wegen der Ausbringung, des Einsatzes oder der Verwendung von Klärschlamm in die Haftung genommen werden sollte.

Der Wasserverband verpflichtet sich in diesen Fällen, die Gemeinde im Rahmen des Klärschlammfonds von jeglicher Haftung freizustellen, sofern nicht die Gemeinde Ihrerseits bereits über den Klärschlammfond abgesichert ist.

- (5) Die Gemeinde verpflichtet sich, zum _____ eine Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung und eine Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Benutzung gemäß eines vom Wasserverband vorgegebenen Satzungsmusters zu erlassen.

- (6) Die dem Wasserverband übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere:

Die Versorgung der Bewohner und Unternehmen der Gemeinde Belm mit Trinkwasser, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen und alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung für die zentral entsorgten Gebiete der Gemeinde sowie die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Gemeinde gemäß § 97 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.02.2010 (GVBl. Nr.5) sowie den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 3

- (1) Die sich für den Wasserverband aus der Ausführung der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben ergebenden Kosten werden durch die von ihm erhobenen und ihm verbleibenden Entgelte und Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) gedeckt und sind damit abgegolten.
- (2) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Entgelten an den Wasserverband im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin bzw. Einleiter dieser öffentlichen Einrichtung ist.
- (3) Zahlungen des Wasserverbandes an die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bedürfen, unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages, einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4

Der Wasserverband und die Gemeinde verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die näheren Einzelheiten hierzu regelt der noch abzuschließende zivilrechtliche Übertragungsvertrag.

§ 5

- (1) Die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast gestattet dem Wasserverband die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen unentgeltlich zum Zwecke der Durchführung der Verbandsaufgaben (Sondernutzung) gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Wasserverband hat gemäß § 16 des Niedersächsischen Straßengesetzes dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau zu vergüten, wenn wegen der Sondernutzung die Straßen auf Verlangen des Wasserverbandes aufwändiger hergestellt werden müssen.
- (3) Ändert die Gemeinde den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Gelände), in der eine Abwasserleitung liegt, so sind die Kosten der Angleichung der Verbandsanlagen an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde zu tragen, es sei denn, die Anlagen werden gleichzeitig größer dimensioniert.
- (4) Baumaßnahmen sind vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 6

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst.

§ 8

- (1) Der Vertrag wird zum _____ wirksam. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann erstmalig nach 20 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende gekündigt werden.
Erfolgt zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung, so ist eine Kündigung erst wieder nach 10 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren usw. möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Kündigt die Gemeinde diesen Vertrag nach § 8 (2), so hat die Gemeinde die vom Wasserverband für sie erstellten und auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen nach Restbuchwert zu erwerben. Die Gemeinde hat in diesem Fall auf eigene Kosten eine den Regeln der Technik entsprechende Trennung der Anlagen in der Weise durchzuführen, dass dem Verband eine satzungsgemäße Fortführung seiner Aufgaben gewährleistet ist. Die näheren Einzelheiten sind in einem Auflösungsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

§ 9

Der Wasserverband sichert der Gemeinde zu, diesen Vertrag und die Mitgliedschaft der Gemeinde im Wasserverband so umzusetzen, dass die Gemeinde die Leistungen und Vorteile erhält, die jeweils auch die anderen Verbandsmitglieder erhalten (Meistbegünstigungsklausel).

§ 10

Ergänzend zu diesem Vertrag sind das Wasserhaushaltsgesetz, das Niedersächsische Wassergesetz, das Niedersächsische Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit, die Niedersächsische Kommunalverfassung und die Satzungen des Verbandes anzuwenden.

Bad Essen, den _____ 2017

Für den Wasserverband Wittlage

Für die Gemeinde Belm

Günter Harmeyer

Verbandsvorsteher

Viktor Hermeler

Bürgermeister

Uwe Bühning

Geschäftsführer